

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss



20.03.2024

**Beschlussantrag Nr. : 007-2023**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Stadtplanung/GIS  
**Budget/Produkt:** 41/ 51.10.01

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss	10.04.2024			

## **Beschlussgegenstand:**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag nach BImSchG "Repowering Windpark Thurland"

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA THU 3, WO F1, WO F4) unter Berücksichtigung des Rückbaus von 11 Bestandsanlagen auf der Gemarkung Bobbau zu erteilen. (AZ des LK ABI: 66.17/4000/1.6.2-16/22-16/22-05/24)

## **Begründung:**

Bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der Antrag nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA THU 1 - THU 9 und WEA WO F 1 - WO F 4) unter Berücksichtigung des Rückbaus von 31 Bestandsanlagen im Windfeld Thurland durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingegangen, mit der Bitte um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bis zum 26.04.2024.

Dabei bezieht sich das gemeindliche Einvernehmen nur auf die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA (WEA THU 3, WO F1, WO F4) in Verbindung mit dem Rückbau von 11 Altanlagen auf der Gemarkung Bobbau.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der derzeit rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Windfeld Bobbau I“ aufgehoben wird.

Gesetzliche Grundlage ist das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015, welches regelt, wann aus landesplanerischer Sicht von einem Repowering gesprochen werden kann. Eine neue Windenergieanlage (WEA) darf errichtet werden, wenn mindestens 2 Altanlagen zurückgebaut werden. Anwendung bei der Planung findet die Ausweisung des Vorrangstandortes für die Nutzung der Windenergie Nr. XVI "Thurland" des Sachlichen Teilplanes "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

Die Vorranggebiete dienen der raumordnerischen Steuerung bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Konzentrationszonen.

Es ist geplant, die technisch veralteteten Windenergieanlagen zu repowern. Dabei wird deren Anzahl von derzeit 32 WEA auf 13 WEA verringert. Bis auf eine Altanlage werden alle derzeit vorhandenen zurückgebaut. Die neuen WEA befinden sich innerhalb des Vorrangstandortes. Die geplanten, im Grenzbereich des Vorrangstandortes positionierten WEA sind aufgrund der Planungsschärfe nach Rücksprache mit der obersten Landesentwicklungsbehörde ebenfalls dem Vorrangstandort zuzuordnen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Kennzahlen der geplanten WEA und der Bestandsanlagen für die Gemarkung Bobbau gegenüber gestellt:

	WEA [neu]	WEA [alt]
Hersteller, Typ:	Vestas V172-7.2	GE Wind Energy 1.5sl Enercon E-70 E4 DeWind D8.0
Nennleistung:	7.200 kW $\Sigma = 21.600 \text{ kW}$	1.500 kW, 2.300 kW, 2.000 kW $\Sigma = 19.800 \text{ kW}$
Rotordurchmesser:	72 m	38,50 m, 35,50 m, 40 m
Nabenhöhe:	175 m	96 m, 113,50 m, 100 m
Anlagenhöhe insgesamt:	261 m	134,50 m, 149 m, 140 m

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 35 BauGB).

Die Stadt wurde ersucht, ihre Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen bis zum 26.04.2024 abzugeben. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bitterfeld-Wolfen als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Genehmigungsbehörde verweigert wird. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen kann nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB durch den Landkreis ersetzt werden.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

### **Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?** keine

Satzungsbeschluss vom 14.09.2000 zum BP „Windfeld Bobbau“ der Gemeinde Bobbau  
226-2021 vom 09.03.2022 Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des BP „Windfeld Bobbau I“

### **Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

- wurde durchgeführt  
 ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:**

- Einnahmen aus Pachtverträgen
- + 0,2 Cent pro Kilowattstunde gem. § 6 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**

---

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **007-2023**

**Anlagen:**

- Anlage 1 Anschreiben Landkreis Anhalt-Bitterfeld
- Anlage 2 Kurzbeschreibung
- Anlage 3 Übersichtsplan
- Anlage 4 Bauzeichnung